

10241/AB
vom 02.06.2022 zu 10502/J (XXVII. GP)
Bundesministerium sozialministerium.at
 Soziales, Gesundheit, Pflege
 und Konsumentenschutz

Johannes Rauch
 Bundesminister

Herrn
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Präsident des Nationalrates
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.265.277

Wien, 1.6.2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 10502/J** der **Abgeordneten Silvan, Genossinnen und Genossen** betreffend der Umsetzung eines Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes hinsichtlich der notwendigen Reparatur wie folgt:

Fragen 1 bis 4:

- *Warum wurde der seinerzeit diesbezüglich von Minister a.D. Rudolf Anschober vorgelegte Vorschlag zur Reparatur des Gesetzes bis dato nicht umgesetzt?*
- *Welche diesbezüglichen Gespräche haben Sie schon und mit wem geführt? Welche Gespräche wurden seitens Minister a.D. Rudolf Anschober und seitens Minister a.D. Dr. Wolfgang Mückstein geführt?*
- *Werden Sie den Gesetzesentwurf in jener Version, die bereits ihr Amtsvorgänger Anschober vorgelegt hat, in Begutachtung schicken oder sind Änderungen geplant? Und wenn ja welche Änderungen sind geplant?*
- *Es ist mittlerweile fast zweieinhalb Jahre her, dass der Verfassungsgerichtshof das diesbezügliche Erkenntnis veröffentlicht hat. Wann soll das erwähnte Begutachtungsverfahren nun genau starten, bis wann kann mit einer Reparatur des Gesetzes gerechnet werden?*

Ich darf darauf hinweisen, dass der Beschluss von Gesetzen einer entsprechenden politischen Willensbildung bedarf und Aufgabe des Gesetzgebers ist. Ein konkreter Termin zur Umsetzung kann daher von mir nicht genannt werden. Im Rahmen meiner Zuständigkeit setze ich mich jedenfalls dafür ein, dass eine Umsetzung des VfGH-Erkenntnisses ehestmöglich erfolgen kann.

Frage 5: *Halten Sie es für möglich, dass in der BVAEB getroffene Beschlüsse aufgrund der unrechtmäßig zustande gekommenen Entsendungen aufgehoben werden müssen. Wenn nein, warum nicht?*

Einer allfälligen Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes über eine Aufhebung von Verwaltungskörperbeschlüssen kann nicht vorgegriffen werden.

Frage 6: *Ist es aus Ihrer Sicht im Sinne der Selbstverwaltung, wenn Arbeitgebervertreter und Arbeitnehmervertreter in einem Verhältnis in die Selbstverwaltung entsandt werden, das Parität aufweist oder darüber hinaus sogar zu Gunsten der Arbeitgebervertreter verschiebt?*

Die Regelungen zur Entsendung in die Verwaltungskörper der Sozialversicherungsträger sind Ergebnis einer politischen Wertung des Gesetzgebers und als solche Bestandteil der geltenden Rechtsordnung. Der VfGH hat die Parität in seinen Entscheidungen vom 13.12.2019 (G 67/2019 u.a.) als verfassungskonform erachtet.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch

